

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KSJ in der Diözese Mainz
KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND
GESCHÄFTSORDNUNG
DER KSJ DIÖZESANKONFERENZ
IN DER DIÖZESE MAINZ
(Stand: 26.08.2019)

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz der KSJ in der Diözese Mainz. Zusammensetzung, Aufgaben und Modalitäten der Einberufung regelt die Satzung der KSJ-Diözese Mainz.

§ 2 Vorbereitung

Die Diözesanleitung bereitet die Diözesankonferenz vor. Sie lädt alle Mitglieder der Diözesankonferenz spätestens drei Wochen vor Beginn unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich (Einladung postalisch, alle anderen Beiblätter elektronisch) ein. Anträge, Rechenschaftsberichte, sowie das Protokoll der vorhergehenden Diözesankonferenz zur Kenntnis werden 1 Woche vor der Konferenz zur Verfügung gestellt. Anträge und Satzungsänderungsanträge an die Diözesankonferenz sind spätestens 10 Tage vor Beginn der Konferenz schriftlich bei der Diözesanleitung einzureichen.

§ 3 Tagesordnung

§ 3.1 Die Tagesordnung der Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung vorläufig beschlossen und in dieser Form mit der Einladung verschickt.

§ 3.2 Die endgültige Tagesordnung und der Zeitplan werden zu Beginn von der Diözesankonferenz beschlossen. Hierbei muss es eine absolute Mehrheit geben (50% + 1 Stimme). Spätere Änderungen der einmal verabschiedeten Tagesordnung, insbesondere die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte, bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4 Leitung

§ 4.1 Die Diözesankonferenz wird vom Präsidium geleitet. Es wird von der Diözesanleitung vorgeschlagen und durch die Diözesankonferenz bestätigt. Es besteht möglichst aus einem Mann und einer Frau, die über Erfahrungen in der KSJ-Arbeit auf Diözesanebene verfügen sollten.

§ 4.2 Sofern Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind, ruht ihre Stimmberechtigung während der gesamten Konferenz. Sie sind aber berechtigt, ihren Sitz und ihre Stimme zu delegieren. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen sich inhaltlich nicht an den laufenden Beratungen beteiligen.

§ 4.3 Wird die Diözesankonferenz von einem Mitglied der Diözesanleitung geleitet, muss sich das Leitungsmitglied während der Moderation inhaltlicher Beiträge enthalten. Er/Sie behält jedoch sein/ihr Stimmrecht.

§ 5 Protokollführung

§ 5.1 Über die Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Hierfür hat die Diözesanleitung Sorge zu tragen.

§ 5.2 Das Protokoll muss wenigstens die Namen aller Anwesenden, die Tagesordnung in der verabschiedeten Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis und alle zum Zweck der Protokollierung gegebenen Erklärungen enthalten.

§ 5.3 Das Protokoll der Diözesankonferenz muss spätestens 3 Monate nach der Diözesankonferenz an alle Mitglieder der Diözesankonferenz verschickt werden. Einsprüche gegen die Protokolle müssen spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung eingereicht werden. Die Diözesankonferenz berät über die Einsprüche und verabschiedet das Protokoll abschließend.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussmodalitäten

§ 6.1 Zu Beginn der Beratungen stellt das Präsidium die ordnungsgemäße Einladung fest, überprüft die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und stellt gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit der Diözesankonferenz fest. Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte(50% +1) der stimmberechtigten Mitglieder beider Geschlechter anwesend sind. Vakante Stellen werden nicht mitgezählt. Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gelten alle danach gefassten Beschlüsse als ordentlich gefasst und damit als bindend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§ 6.2 Beschlüsse werden gefasst, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen jeweils die der Nein-Stimmen und die der Enthaltungen überwiegt. Wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mit der der Nein-Stimmen oder der der Enthaltungen übereinstimmt, muss erneut über den Antrag beraten und abgestimmt werden.

§ 6.3 Anträge werden öffentlich abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 6.4 Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Diözesankonferenz ist beratungsfähig; Initiativanträge können weiterhin eingereicht werden. Anträge zur Geschäftsordnung können weiterhin gestellt werden.

§ 6.5 Das Präsidium stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

§ 6.6 Der Beschluss zur Auflösung einer Stadtgruppe oder der Diözesanebene bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist grundsätzlich verbandsöffentlich. Die Verbandsöffentlichkeit kann jedoch auf Antrag zur Geschäftsordnung zu jedem Antrag bzw. jedem Tagesordnungspunkt aufgehoben werden. Ist die Verbandsöffentlichkeit durch Beschluss aufgehoben, dürfen an den weiteren Beratungen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz sowie das Präsidium teilnehmen.

§ 8 Redeordnung

§ 8.1 Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Diözesanleitung und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Handelt es sich um eine Gruppe, die den Antrag einbringt, muss sie einen Redeführer oder eine Redeführerin bestimmen.

§ 8.2 Anträge zur Geschäftsordnung gehen stets vor, jedoch ohne den jeweiligen Redner oder die jeweilige Rednerin zu unterbrechen.

§ 9 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge

§ 9.1 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz sowie von den Projektausschüssen der Diözesankonferenz gestellt werden.

§ 9.2 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge, die mindestens 10 Tage vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich eingereicht wurden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Später eingehende oder im Verlauf der Sitzungen gestellte inhaltliche Anträge gelten als Initiativanträge, Satzungsänderungsanträge dürfen nicht als Initiativanträge gestellt werden.

§ 9.3 Initiativanträge werden nur behandelt, wenn dies vom jeweiligen Gremium mit der absoluten Mehrheit (50% + 1 Stimme) beschlossen wird.

§ 9.4 Inhaltliche Anträge müssen vor dem Eintritt in die sachliche Debatte von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Antragstellers oder der Antragstellerin sachlich begründet werden.

§ 9.5 Es ist gestattet, vor der Abstimmung oder während der Debatte einen Antrag zurückzuziehen. In diesem Fall kann der zurückgezogene Antrag von einem anderen stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz vor dem Eintritt in die Beratungen zu einem anderen Antrag oder Tagesordnungspunkt übernommen werden. Es muss dann nicht mehr neu abgestimmt werden, ob dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die Übernahme erfolgt durch einen „Hinweis zur Geschäftsordnung“ (§ 10.3.12)

§ 9.6 Soll über einen Antrag abgestimmt werden, so ist dieser unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal in der endgültig zur Abstimmung gestellten Fassung der Diözesankonferenz zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 10.1 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Redner und Rednerinnen unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.

§ 10.2 Anträge zur Geschäftsordnung können von allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesankonferenz und vom Präsidium gestellt werden.

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst zu entscheiden. Der Antrag gemäß § 10.3.1 geht dem Antrag gemäß § 10.3.2 vor, dieser dem Antrag gemäß § 10.3.3, dieser allen übrigen. Die weitere Reihenfolge wird vom Präsidium festgelegt. (Es orientiert sich an der Reihenfolge der Auflistung.)

§ 10.3 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

§ 10.3.1 Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, (siehe auch § 6.1 und 6.4)

§ 10.3.2 Antrag auf Schluss der Konferenz, (siehe auch § 6.4)

§ 10.3.3 Antrag auf Nichtbefassung,
§ 10.3.4 Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
§ 10.3.5 Antrag auf Weiterbehandlung der Sache durch einen Ausschuss oder die Diözesanleitung
§ 10.3.6 Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
§ 10.3.7 Antrag auf Schluss der Redner- und Rednerinnenliste,
§ 10.3.8 Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
§ 10.3.9 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
§ 10.3.10 Antrag auf Aufnahme von Äußerungen in das Protokoll,
§ 10.3.11 Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, (siehe auch § 7)
§ 10.3.12 Hinweis zur Geschäftsordnung,
§ 10.3.13 Antrag auf geheime Abstimmung, (siehe auch § 6.3)
§ 10.3.14 Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung gemäß § 10.6 dieser Geschäftsordnung,
§ 10.3.15 Antrag auf Wiederholung der Abstimmung auf Grund eines vermeintlichen Verstoßes gegen diese Geschäftsordnung.

§ 10.4 Erhebt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein zum Einbringen eines Geschäftsordnungsantrages berechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung werden angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Eine Stimmenthaltung ist hier nichtmöglich. Sowohl stimmberechtigte als auch beratende Mitglieder haben das Recht über Geschäftsordnungsanträge abzustimmen. Den Anträgen nach § 10.3.1, § 10.3.13 und § 10.3.14 ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Anträge nach § 10.3.12 und § 10.3.15 sind ohne Abstimmung, jedoch nur nach Überprüfung des Präsidiums zu entsprechen.

§ 10.5 Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind sofort auszuführen.

§ 10.6 Führt die geschlechtergetrennte Abstimmung nicht zu einer beiderseitigen Zustimmung, gilt der inhaltliche Antrag/Satzungsänderungsantrag als abgelehnt, Geister nehmen bei der Abstimmung die Stimme entsprechend ihres Geschlechts wahr.

§ 11 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen können zu allen Punkten vorgebracht werden, insbesondere zum Verlauf der Sitzungen. Sie sind der Leitung der Diözesankonferenz vorzulegen und müssen der Diözesankonferenz unmittelbar im Anschluss an das Ende der Beratungen, in deren Verlauf die persönliche Erklärung abgegeben wurde, zur Kenntnis gegeben werden. Sie sind dem Protokoll im Wortlaut beizufügen. Zu persönlichen Erklärungen finden grundsätzlich keine Erwiderungen im Plenum statt.

§ 12 Änderung dieser Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§ 13 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am 26.08.2019.